



GEMEINDE UNTERENTFELDEN

Hauptstrasse 15, 5035 Unterentfelden

soziales@unterentfelden.ch, 062 737 03 05

Gesuch um einen Beitrag aus dem Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner

Gemäss Reglement über den Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden leistet die Gemeinde Unterentfelden ab Januar 2023 Beiträge an bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Unterentfelden. Der Fonds dient nicht dazu die gesetzliche Sozialhilfe zu entlasten. Der Fonds will bedürftigen Einwohnerinnen und Einwohnern vielmehr ermöglichen zusätzliche Bedürfnisse abzudecken und die anfallenden Kosten mit einem Beitrag aus dem Legat ganz oder teilweise zu übernehmen.

Ein Gesuch um Zusprechung von Unterstützungsleistungen wird geprüft bei der Erfüllung der folgenden Kriterien:

Gesamteinkommen unter CHF 60'000.00 sowie Reinvermögen unter CHF 20'000.00

1. Angaben gesuchstellende Person

Name, Vorname: _____

Strasse, PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Zivilstand ledig / verwitwet
 verheiratet seit _____
 im Konkubinat lebend seit _____
 geschieden/getrennt

Beziehen Sie Sozialhilfe? ja nein

2. Angaben Partner / Partnerin

Name, Vorname: _____

Strasse, PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Zivilstand ledig / verwitwet
 verheiratet seit _____
 im Konkubinat lebend seit _____
 geschieden/getrennt

Beziehen Sie Sozialhilfe? ja nein



GEMEINDE UNTERENTFELDEN

Hauptstrasse 15, 5035 Unterentfelden

soziales@unterentfelden.ch, 062 737 03 05

3. Kinder

Keine

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum _____

Gemeinsames Kind

Ja Nein im gleichen Haushalt lebend: Ja Nein

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum _____

Gemeinsames Kind

Ja Nein im gleichen Haushalt lebend: Ja Nein

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum _____

Gemeinsames Kind

Ja Nein im gleichen Haushalt lebend: Ja Nein

Name, Vorname des Kindes: _____

Geburtsdatum _____

Gemeinsames Kind

Ja Nein im gleichen Haushalt lebend: Ja Nein

4. Beschrieb der Fördermassnahme



GEMEINDE UNTERENTFELDEN

Hauptstrasse 15, 5035 Unterentfelden
soziales@unterentfelden.ch, 062 737 03 05

5. Antrag

Aus dem Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner wird ein Betrag von CHF _____ beantragt.

Bemerkungen

6. Kontoverbindung

Bankangaben

(Kontonummer, IBAN)

7. Unterschrift

Ort, Datum

Gesuchsteller/in

Mit der Unterschrift erklärt die gesuchstellende Person ihre Einwilligung zu Anfragen und Auskünften bei den zuständigen Amtsstellen und Institutionen, insoweit diese für die Beurteilung des Gesuches notwendig sind.

8. Einzureichende Unterlagen

- Gesuchformular
- Steuerveranlagung (letzte definitive Steuerveranlagung)
- Bescheinigung des Kantonalen Steueramtes (bei quellenbesteuerten Personen)
- Evtl. Quittungen/Belege/Offerten/Rechnungen

Das vollständige Gesuch ist einzureichen bei:

Soziale Dienste
Hauptstrasse 15
5035 Unterentfelden

soziales@unterentfelden.ch



Entscheid Gesuch um einen Beitrag aus dem Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner

Dem vorgenannten Gesuch um einen Beitrag aus dem Fonds für bedürftige Einwohnerinnen und Einwohner wird:

- vollumfänglich zugestimmt.**
- teilweise zugestimmt.** Zugestimmter Betrag CHF _____
- nicht zugestimmt.**
- Beurteilung durch Gesamtgemeinderat notwendig.**

Begründung/Besondere Auflagen:

IM AUFTRAG DES GEMEINDERATES

Soziale Dienste Unterentfelden

Verteiler:

- Gesuchsteller/in
- Abteilung Finanzen
- Ressortleiter/in

Rechtsmittelbelehrung:

1. Falls Sie mit dieser Verfügung oder diesem Entscheid nicht einverstanden sind, können Sie dies innert einer nicht erstreckbaren Frist von 10 Tagen seit Zustellung dem Gemeinderat schriftlich mitteilen. Damit wird die Verfügung oder der Entscheid vollständig aufgehoben und der Gemeinderat entscheidet selbst.
2. Die schriftliche Mitteilung ist an keine Bedingungen geknüpft. Sie kann einen Antrag und eine Begründung enthalten.
3. Vorbehältlich besonderer Bestimmungen ist das Verfahren vor dem Gemeinderat unentgeltlich. Ein Anspruch auf Ersetzung allfälliger Parteikosten besteht nicht.
4. Erfolgt innert 10 Tagen keine schriftliche Mitteilung, wird der Entscheid rechtskräftig.